



Regelungen für Einreisende und Reiserückkehrer

Wer aus einem sogenannten **Risikoland bzw. Risikogebiet** nach Deutschland einreist, muss sich gemäß der **Corona-Einreiseverordnung des Bundes**, die am 13. Mai 2021 in Kraft trat, **unmittelbar sowie selbständig in Quarantäne** begeben und bereits vor Einreise eine **digitale Einreiseanmeldung** ausfüllen. Auf der Internetseite www.einreiseanmeldung.de sind die Informationen zum Aufenthalt in den letzten zehn Tagen anzugeben, die als PDF-Datei bestätigt werden. Diese Bestätigung ist dem Beförderer vor der Beförderung vorzulegen.

Per E-Mail an reiserueckkehrer@havelland.de oder über das [Online-Formular](#) können Einreisende sich zudem direkt beim Gesundheitsamt melden. Sie sollten immer das Land aus dem sie einreisen, das Einreisedatum, Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer angeben, damit das Anliegen unkompliziert beantwortet und bearbeitet werden kann.

Testpflicht für Einreisende

Wer ab dem 13. Mai 2021 aus einem als Corona-Risikogebiet eingestuften Gebiet, in dem er sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise nach Deutschland aufgehalten hat, einreist, ist verpflichtet, einen Negativ-Befund im Zusammenhang mit einem Coronatest vorzulegen. Dieser Test darf **bei Einreise nicht älter als 48 Stunden** sein. Ist eine Testung im Vorfeld nicht möglich, dann müssen sich Einreisende unverzüglich zu einem Arzt, Labor oder Testzentrum begeben und einen Test durchführen lassen.

Die zugrunde liegende Testung muss die Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen. **Sogenannte Schnelltests** aus allen Staaten der europäischen Union werden anerkannt, sofern sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien für die Güte von SARS-CoV-2-Ag-Schnellteste erfüllen: [Weitere Informationen zu den Testverfahren](#).

Quarantäne

Die Quarantäne dauert **10 Tage**.

Nach einem Aufenthalt in einem **Hochinzidenzgebiet** kann die Quarantäne frühestens nach dem fünften Tage durch eine negative Testung vorzeitig beendet werden. Das Testergebnis muss dem Gesundheitsamt zudem übermittelt werden: reiserueckkehrer@havelland.de

Bei Aufenthalt in **Virusvarianten-Gebieten** gilt: Alle – auch Genesene oder Geimpfte – müssen eine strikte 14-tägige Quarantäne einhalten. Eine sogenannte „Freitestungsmöglichkeit“ besteht hier vor dem Hintergrund der besonderen Gefährlichkeit der Virusvarianten nicht.

Ausnahmen von der Quarantäne

Wer genesen, geimpft oder negativ getestet ist, muss einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Dann bedarf es **nicht** der Quarantäne.

Ausnahmen von der Quarantänpflicht gelten darüber hinaus insbesondere für Personen, die

durch ein Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet (nicht Virusvarianten-Gebiet) durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,

nur durch Deutschland durchreisen und das Land auf dem schnellsten Weg wieder verlassen oder weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet waren oder nur für bis zu 24 Stunden nach Deutschland einreisen (z. B. Grenzpendler).

Für Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten gelten keine Ausnahmen.

	Risikoland (Testpflicht)	Übriges Ausland (Freiwilliger Test)
Testbedingungen	Einreisende müssen sich frühestens 48 Stunden vor Einreise testen und das Testergebnis (Deutsch/Englisch/Französisch) mitführen oder sich direkt nach Einreise zum Arzt/Testzentrum/Labor begeben und einen Test durchführen lassen Wer? Vertragsarzt oder Labore	Testung nach Einreise möglich, Reisenachweis vorlegen Wer? Vertragsarzt
Meldung	Digitale Meldung vor Einreise	Keine Meldung
Maßgaben	Sofortige Quarantäne: 10 Tage (bei Einreise aus Virusvarianten-Gebiet: 14 Tage) Bei Einreise aus Hochinzidenzgebiet kann eine Testung nach 5 Tagen kann mit einem Negativ-Ergebnis die Quarantäne verkürzen.	Selbstbeobachtung und freiwillige Isolierung sind empfohlen bis zum Testergebnis.

Die **Liste der Risikoländer** wird regelmäßig aktualisiert. Reisende sollten daher die aktuellen Entwicklungen im Blick behalten.

Weitere Infos zur Anmelde-, Test- und Quarantänepflicht und Ausnahmen davon finden Sie hier: [*Fragen und Antworten zur digitalen Einreiseanmeldung, Nachweispflicht und Einreisequarantäne*](#)